

43. 1. Kann eine Verpflichtung, nicht im Urkundenprozeß zu klagen, durch Vertrag rechtswirksam begründet werden?

2. Ist die abredewidrig erhobene Klage auf Grund der einrede-
weise geltend gemachten Vertragspflicht als im Urkundenprozeß
unstatthaft abzuweisen?

RPD. §§ 592, 593, 597.

I. Zivilsenat. Urst. v. 4. April 1939 i. S. M. F. Filmindustrie AG.
(Rl.) w. S. M. Film F. S. (Wefl.). I 195/38.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte hatte als Filmverleihgesellschaft mit der Klägerin als Herstellerin Verträge über die Herstellung von drei Filmen abgeschlossen und den Verleih für das Reichsgebiet übernommen. Über die Einnahmen aus dem Verleih der Filme hatte die Beklagte monatlich Rechnung zu legen und den der Klägerin zustehenden Fünftelanteil abzuführen, soweit er nicht als gewährleisteter Mindestbetrag zu bestimmten Terminen zu zahlen war. Die Verträge enthielten die Bestimmung: „Klagen im Urkundenprozeß aus dieser Abrechnung sind nicht zulässig“. Unter Beifügung von Abrechnungsabschriften hat die Klägerin die danach auf sie entfallenden Beträge im Urkundenprozeß eingeklagt. Die Beklagte hat geltend gemacht, daß die Klage im Urkundenprozeß nach der angeführten Vertragsbestimmung unzulässig sei, und Aufrechnung mit bestrittenen, urkundlich nicht belegten Gegenansprüchen eingewendet, die sie gegen die Klägerin aus einem weiteren Vertrag über einen vierten Film herleitet. Das Landgericht hat die Beklagte unter Vorbehalt der Ausführung ihrer Rechte nach dem Klageantrage verurteilt. Auf ihre Berufung hat das Kammergericht die Klage als im Urkundenprozeß unstatthaft abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Vereinbarung der Parteien über den Ausschluß des Urkundenprozesses hat keine unmittelbare verfahrensrechtliche Wirkung. Sie enthält keine das Verfahren gestaltende Willenserklärung, die als Prozeßhandlung von der Prozeßordnung nach Voraussetzungen und Wirkungen geregelt sein müßte. Vielmehr liegt ein dem Privatrecht angehörender schuldrechtlicher Vertrag vor, dessen Zweck sich darin erschöpft, die Klägerin zu einem bestimmten prozeßrechtlichen Verhalten zu verpflichten. Ein solcher Vertrag folgt den Auslegungsregeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 133, 157 BGB.). Der für prozeßuale Erklärungen aufgestellte Grundsatz der freien Nachprüfbarkeit im Revisionsverfahren (RGZ. Bd. 104 S. 133; WarnRspr. 1915 Nr. 26) gilt für ihn nicht. Seine rechtliche Wirksamkeit ist in erster Linie im Hinblick darauf zu prüfen, ob der Verpflichtung der Klägerin zwingende Vorschriften des Prozeßrechts entgegenstehen. Soweit das nicht der Fall ist, könnte ein Bedenken gegen die Zulässigkeit nur aus den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts hergeleitet werden.

Im Ergebnis bestehen gegen die Vertragsauslegung des Berufungsrichters keine Bedenken. Es bedarf zunächst der Prüfung, ob im Sinne des Vertrages der Urkundenprozeß auf Grund der Abrechnungserklärungen geführt wird. Dies ist zu bejahen. (Wird ausgeführt. Sodann wird fortgefahren:.) Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt demnach in der Tat davon ab, ob der Gläubiger sich wirksam verpflichten kann, seinen Anspruch auf Rechtsschutz nur im ordentlichen Verfahren und nicht in der besonderen Verfahrensart des Urkundenprozesses geltendzumachen.

Auch diese Frage hat der Berufungsrichter mit Recht bejaht. Sie wäre ohne weiteres zu verneinen, wenn man mit Hellwig (System des Zivilprozeßrechts Bd. I §§ 150, 151) Vereinbarungen über das Verfahren nur insoweit für zulässig halten würde, als die Prozeßordnung sie besonders zuläßt. Diese Ansicht entspricht nicht der Rechtsprechung des Reichsgerichts, das bereits mehrfach außergerichtliche Verträge für wirksam erklärt hat, welche die Verpflichtung zur Vornahme oder Unterlassung einer in das Belieben der Partei gestellten Prozeßhandlung zum Gegenstande hatten. Hierher gehören das Versprechen zur Rücknahme der Klage (RGZ. Bd. 102 S. 217) und die vor Erlaß des Urteils gegebene vertragliche Zusage, es nicht

durch ein Rechtsmittel anzufechten (RGZ. Bd. 20 S. 398; Bd. 36 S. 421; Bd. 70 S. 59). Auch Verträge über die Beschränkung der Beweisführung auf gewisse von der Prozeßordnung vorgesehene Arten von Beweismitteln hat das Reichsgericht (RGZ. Bd. 96 S. 57) für wirksam erklärt, weil die Benennung und das Vorbringen von Beweismitteln im Zivilprozeß der Verfügung der Parteien unterliege und daher nicht einzusehen sei, weshalb hierüber verpflichtende Vereinbarungen unzulässig sein sollten. Kein zwingender Grund besteht, die zur Entscheidung stehende Abrede über den Ausschluß des Urkundenprozesses anders zu behandeln als die bezeichneten Verträge, mit denen sie den Inhalt gemeinsam hat, daß eine vertragliche Bindung hinsichtlich einer im Belieben der Partei stehenden Prozeßhandlung begründet werden soll. In der Rechtslehre haben sich außer Hellwig (System Bd. I S. 450, Bd. II S. 56; Lehrbuch Bd. I S. 168 Anm. 6) über die Frage verneinend geäußert: Skoniecki-Gelpke (Bem. 8 zu § 592 ZPO.), Seuffert-Walßmann (12. Aufl. Bem. 1 vor § 592 ZPO.) und Kohler (Beiträge S. 163). Sieht man von der bereits abgelehnten grundsätzlich abweichenden Ansicht Hellwigs ab, daß auch verpflichtende Verträge über die Vornahme oder Unterlassung von Prozeßhandlungen stets eine sie zulassende Ermächtigung der Prozeßordnung erfordern, so fehlt es an einer stichhaltigen Begründung dafür, daß das Versprechen, den Weg des Urkundenprozesses nicht zu beschreiten, unwirksam sein sollte. Soweit geltend gemacht worden ist, daß die Erhebung der Klage im Urkundenprozeß der freien Entschließung des Klägers überlassen sei, wenn die notwendigen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird verkannt, daß die Frage nach der Zulässigkeit vertraglicher Bindungen gerade in Fällen auftritt, in denen das Belieben der Partei über die Vornahme einer Prozeßhandlung entscheidet. Mit Recht nimmt der Berufungsrichter an, daß die in Rede stehende Vereinbarung die von Amts wegen zu berücksichtigenden Voraussetzungen des Urkundenprozesses nicht berührt. Es bedarf keiner Ausführung, daß die Parteien an den zwingend vorgeschriebenen Voraussetzungen der Prozeßart nichts ändern, sich also beispielsweise nicht über die Verfolgung eines den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechenden Anspruchs im Urkundenprozeß einigen können. Abreden mit solchem Ziele würden allerdings auf Schaffung eines Konventionalprozesses hinauslaufen. Zu Unrecht nimmt indessen die Klägerin Gleiches für den vereinbarten

Ausschluß des Urkundenprozesses an. Der Berufungsrichter hat richtig erkannt, daß die Abrede der Parteien nur den Ausschluß des Urkundenprozesses im ganzen zu Gunsten des ordentlichen Verfahrens bezweckt, in dem beide Parteien volles rechtliches Gehör haben und in ihrer Beweisführung nicht beschränkt sind. Nach seinen weiteren Ausführungen erachtet der Berufungsrichter den Ausschluß eines gerichtlichen Verfahrens stets dann für zulässig, wenn es einen der Verfügung der Parteien unterliegenden Anspruch betrifft. Zum Belege führt er an, der Ausschluß des Rechtswegs und der Ausschluß der Rechtsmittelinstanz würden jetzt allgemein für rechtswirksam erachtet. Es erscheint bedenklich, aus diesen Beispielen einen allgemeinen Satz des angeführten Inhalts abzuleiten. Namentlich läßt sich die Frage, ob und welche sachlich- oder verfahrensrechtliche Wirkung einer Vereinbarung über den Ausschluß des Rechtswegs oder der Klagbarkeit eines Anspruchs beizulegen ist, nur nach den Umständen des Einzelfalls beantworten (RGUrt. vom 17. Dezember 1929 VII 321/29, JW. 1930 S. 1062 Nr. 7; RW. Bd. 13 S. 28, Bd. 16 S. 236). Dem Ausschluß der Klagbarkeit ist der zu entscheidende Fall nicht gleichzustellen, in dem das ordentliche Verfahren der Klägerin uneingeschränkt offenstehen soll. Wo es die Natur des Streitgegenstandes erfordert, hat das Gesetz, wie es insbesondere in Ehefachen geschehen ist, ein Sonderverfahren zwingend vorgeschrieben. Dadurch, daß es den Urkundenprozeß zur Wahl des Klägers neben das ordentliche Verfahren gestellt hat, ist anerkannt, daß bei den für den Urkundenprozeß in Betracht kommenden Ansprüchen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Zulassung einer Verpflichtung bestehen, Rechtsschutz nur im ordentlichen Verfahren zu nehmen. Der Berufungsrichter sieht mit Recht eine Stütze für seine Ansicht in der Bestimmung des § 596 ZPO. Richtig ist an sich die Meinung der Klägerin, daß diese Vorschrift dem Schutze der klagenden Partei diene und daß die Wirkungen der Rechtshängigkeit nach dem Übergang in das ordentliche Verfahren bestehen bleiben. Es kommt indessen hier nur darauf an, daß die klagende Partei nach Belieben jederzeit von dem Urkundenprozeß absteigen kann, solange der Rechtsstreit im ersten Rechtsgang anhängig ist. Dies spricht in der Tat dafür, daß es nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat, Vereinbarungen zu verbieten, die den Gläubiger schon vor dem Prozeßbeginn zur Abstandnahme vom Urkundenprozeße verpflichten.

Ebenso wenig läßt sich ein solches Verbot aus dem Zwecke des Urkundenprozesses herleiten, dem Gläubiger unter den Voraussetzungen der §§ 592, 593 ZPO. die Möglichkeit zu einer raschen und vereinfachten Durchsetzung seines Rechtsschutzanspruches zu geben. Das Bedenken Kohlers (Beiträge S. 163), der Ausschluß des Urkundenprozesses widerspreche dem Interesse des Gerichts an sachgemäßer Erledigung des Rechtsstreits, kann nicht als begründet anerkannt werden. In der wohlweisen Zulassung des Urkundenprozesses kommt zum Ausdruck, daß allein das Belieben des Gläubigers und nicht staatliche Belange darüber entscheiden, ob im Einzelfalle statt des Urkundenprozesses das ordentliche Verfahren zu wählen ist. Grundsätzlich ist daher die in Rede stehende Vereinbarung zulässig. In nicht zu beanstandender Weise hat der Berufungsrichter ferner dargelegt, daß ihr im Streitfall berechnigte Belange der Beklagten zugrunde gelegen hätten. Unter Hinweis auf die Gefahren, die der Urkundenprozeß für die von einem wirtschaftlich schwachen Kläger verklagte Partei mit sich bringe, führt er aus, habe für die Beklagte die Besorgnis bestanden, daß sie von der Klägerin keinen Ersatz für Zahlungen auf Grund eines vorläufigen Titels erhalten würde, wenn der eingeklagte Anspruch erst im Nachverfahren abgewiesen werde. Auch betont er, daß die ordnungsmäßige Durchführung des Filmgeschäfts die Erteilung laufender Abrechnungen erfordere und daß deshalb besonderer Anlaß zum Ausschluß des Urkundenprozesses bestehe, wenn der Filmverwertungsvertrag mit einer wirtschaftlich schwachen Herstellerfirma abgeschlossen werde. . . .

Das weitere Vorbringen der Klägerin betrifft neue Tatsachen, aus denen sie den nachträglichen Wegfall ihrer Vertragspflicht herleitet. Fehlt geht ihre Ansicht, daß sie im Revisionsverfahren zu berücksichtigen seien, weil die Zulässigkeit des Urkundenprozesses von Amts wegen zu prüfen sei. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei der Vereinbarung der Parteien um einen privatrechtlichen Vertrag. Ebenso wie der Vertrag selbst sind daher aus der Vertragsurkunde nicht ersichtliche Tatsachen, die zu seiner Auslegung dienen oder den Wegfall der darin übernommenen Verpflichtung begründen sollen, im Revisionsverfahren nur zu berücksichtigen, soweit sie im Berufungsverfahren vorgetragen waren. Die sachlich-rechtliche Vertragspflicht der Klägerin, auf Grund der erteilten Abrechnungen nicht im

Urkundenprozeß zu klagen, konnte von der Beklagten, wie der Berufungsrichter zutreffend angenommen hat, gegenüber der abredewidrig erhobenen Klage durch Einrede mit dem Erfolge geltend gemacht werden, daß die Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abzuweisen war. Dies entspricht der Beurteilung, die das Reichsgericht außergerichtlichen Vereinbarungen über die Rücknahme der Klage, die vergleichsweise Erledigung des Rechtsstreits und die Nichteinlegung von Rechtsmitteln hat zuteil werden lassen (RGZ. Bb. 36 S. 409, Bb. 102 S. 217, Bb. 142 S. 1; SRR. 1934 Nr. 969).